# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 10.


(Nr. 5335.) Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 11. März 1861.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.**
verordnen, in Folge der zwischen den Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten getroffenen Uebereinkunft, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Vom 1. April 1861. an tritt folgende Abänderung des durch das Gesetz vom 27. Juni 1860. (Gesetz-Sammlung für 1860. S. 301.) publizirten Zolltarifs in Wirksamkeit:

### Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, tritt aus der zweiten Abtheilung des Tarifs Pos. 43. Anmerkung hinzu:
Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altes Zinn.

§. 2.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1861.

**(L. S.) Wilhelm.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.



Ausgegeben zu Berlin den 18. März 1861.

(Nr. 5336.) Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 11. März 1861. in dem Jadegebiet betreffend. Vom 12. März 1861.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.**

verordnen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 306.), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Das Gesetz vom 11. März 1861. wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs wird hiermit in Unserem Jadegebiet eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. März 1861.

**(L. S.) Wilhelm.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

(Nr. 5337.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Januar 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Colberg nach Jüdenhagen und von Colberg nach Schivelbein an den Fürstenthumer Kreis und den Kreis Schivelbein.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Kreis-Chausseen: 1) von Colberg nach Jüdenhagen und 2) von Colberg nach Schivelbein im Fürstenthumer und Schivelbeiner Kreise, Regierungsbezirks Cöslin, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den gedachten beiden Kreisen das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Fürstenthumer, beziehungsweise dem Schivelbeiner Kreise in Betreff der in diesen Kreis fallenden Strecke der Straße zu 2. gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. Januar 1861.

**Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5338.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 200,000 Thalern III. Emission. Vom 28. Januar 1861.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.**

Nachdem von den Kreisständen des Fürstenthumer Kreises auf den Kreistagen vom 30. Januar und 11. Mai 1852., sowie vom 26. Juli 1855. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten weiter erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 200,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 200,000 Thalern, in Buchstaben: zweihundert tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 30,000 | Thaler à | 1000 | Thaler, |
| 70,000 | = = | 500 | = |
| 70,000 | = = | 100 | = |
| 20,000 | = = | 50 | = |
| 10,000 | = = | 25 | = |
| 200,000 | Thaler, | | |

nach anliegendem Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1862. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Januar 1861.

**(L. S.) Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Pro=

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin.

# Obligation des Fürstenthumer Kreises

(III. Emission)

Littr. ..... № .....

über ....... Thaler Preußisch Kurant.

---

Auf Grund der unterm .............. bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 30. Januar und 11. Mai 1852. und vom 26. Juli 1855. wegen Aufnahme einer Schuld von 200,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Fürstenthumer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ...... Thalern Preußisch Kurant nach dem bestehenden Münzfuße, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 200,000 Thalern geschieht vom Jahre 1862. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1862. ab in dem Monate Juli jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Kreisblatte des Fürstenthumer Kreises, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöslin, sowie in dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei

bei der Kreis-Kommunalkasse in Cöslin, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Cöslin.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Cöslin gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Cöslin, den .. ten .............. 18..

**Die ständische Kommission für den Chausseebau im Fürstenthumer Kreise.**

---

Pro-

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin.

## Zins-Kupon

zu der

## Kreis-Obligation des Fürstenthumer Kreises

(III. Emission)

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu ..... Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ................ bis ................ (resp. vom ................ bis ................) und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ................ bis ................ mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Cöslin.

Cöslin, den ..ten ............... 18..

**Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Fürstenthumer Kreise.**

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

---

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin.

## Talon

zur

## Kreis-Obligation des Fürstenthumer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Fürstenthumer Kreises III. Emission

Littr. ....... № ...... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ...te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Cöslin, sofern von Seiten des Inhabers der Obligation kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

Cöslin, den ..ten ............... 18..

**Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Fürstenthumer Kreise.**

(Nr. 5339.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Schivelbeiner Kreises im Betrage von 16,000 Thalern. Vom 28. Januar 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Schivelbeiner Kreises auf den Kreistagen vom 2. März und 4. Juni 1859. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 16,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 16,000 Thalern, in Buchstaben: sechszehn tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 12,000 | Thaler | à | 100 | Thaler, |
| 3,000 | = | à | 50 | = |
| 1,000 | = | à | 25 | = |
| 16,000 | Thaler, | | | |

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1862. ab mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Januar 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Pro=

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin.

# Obligation

## des Schivelbeiner Kreises

Littr. ..... № .....

über .......... Thaler Preußisch Kurant.

---

Auf Grund der unterm ................ bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 2. März und 4. Juni 1859. wegen Aufnahme einer Schuld von 16,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Schivelbeiner Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant nach dem bestehenden Münzfuße, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 16,000 Thalern geschieht vom Jahre 1862. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens zwei Prozent jährlich.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1862. ab in dem Monate April jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs und drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staats-Anzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierungen zu Cöslin und Stettin und dem amtlichen Organ der Kreisbehörde zu Schivelbein.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Chausseebaukasse in Schivelbein, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Schivelbein.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ...... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres .... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Schivelbein gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Schivelbein, den ..ten .............. 18..

**Die ständische Kommission für den Chausseebau im Schivelbeiner Kreise.**

---

Pro-

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin.

# Zins=Kupon

zu der

## Kreis=Obligation des Schivelbeiner Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu ..... Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .......... bis .......... resp. vom ..ten .......... bis ........ und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis=Obligation für das Halbjahr vom ............ bis ............ mit (in Buchstaben) .......... Thaler ..... Silbergroschen bei der Kreis=Chausseebaukasse zu Schivelbein.

Schivelbein, den ..ten .............. 18..

**Die Chausseebau=Kommission des Kreises Schivelbein.**

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

---



Pro=

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin.

# Talon

zur

## Kreis-Obligation des Schivelbeiner Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Schivelbeiner Kreises

Littr. ....... № ....... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Schivelbein, insofern von Seiten des Inhabers der Obligation kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

Schivelbein, den ..ten .............. 18..

Die Chausseebau-Kommission des Schivelbeiner Kreises.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).